

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Gewaltfreies Leben“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Königsfeld, Schwarzwald.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, die Bewusstseinsbildung des Einzelnen zu fördern, insbesondere:

- (1) die Voraussetzungen für ein gewaltfreies Leben des Einzelnen und damit schließlich aller Menschen zu erforschen, zu verdeutlichen und zu fördern,
- (2) zur Erhaltung der Bewohnbarkeit des Erdballs für Menschen die Wichtigkeit von Handlungen und Vorgängen zu erforschen, deren Ausgangssituation sich während eines Menschenlebens von alleine wieder einstellt oder wieder herstellbar ist (kreisfähiges Handeln),
- (3) das Gefühl einer weltweiten Verantwortung des Einzelnen für Menschheit und Umwelt zu fördern und zu stärken.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Forschungsarbeiten, Veröffentlichungen und Schulungen auf dem Gebiet des kreisfähigen Handelns;
- Werbung für gewaltfreies Leben, kreisfähiges Handeln und die Entwicklung eines Gefühls der weltweiten Verantwortung;
- Aufzeigen von Wegen, wie jeder Einzelne sich zu einem gewaltfreien Leben und kreisfähigem Handeln entscheiden kann, um diese Einstellung dann innerhalb der eigenen Umwelt und Organisationen wirksam werden zu lassen, zu verbreiten und dafür zu werben;
- Unterstützung von Menschen, die durch ihr eigenes gewaltfreies Leben Nachteile erleiden;
- Errichtung und Unterhalt von Gedenkstätten für Menschen, die als Vorbilder für ein gewaltfreies Leben dienen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke sollen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Stiftung bezieht laufende Einnahmen aus dem Patent-Lizenz- Vertrag zwischen Dr. Roderich Gräff und der Somos GmbH vom 02.01.1981, dessen Rechte gemäß Vertrag vom 01.03.1989 von Herrn Dr. Gräff auf die Stiftung übertragen wurden. Die erste monatliche Zahlung beträgt mindestens DM 30.000,-. Zum Stichtag 31.12.1989 hat das Stiftungsvermögen mindestens DM 350.000,- zu betragen.

Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Substanzwert zu erhalten.

Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die auch ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Zustiftungen, Spenden).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Beirat kann jedoch für den Zeitaufwand der Organmitglieder bei der Verfolgung des Stiftungszweckes eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, insbesondere dann, wenn die Mitarbeit eines Mitgliedes erst durch eine derartige Zahlung ermöglicht wird.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus **bis zu drei** Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Beirat gewählt. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an.

Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied und scheidet dieses Mitglied nach Ende seiner Amtszeit oder vorzeitig durch Rücktritt aus dem Vorstand aus, bleibt es bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sollen möglichst zu verschiedenen Zeitpunkten beginnen. Zweimalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen.

Vorstandsmitglieder können vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.

§ 8: Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. **Steht kein weiteres Vorstandsmitglied zur Verfügung, handelt der Vorsitzende allein.**

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung,
- gegebenenfalls die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung einschließlich Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird die Haftung des Vorstandes auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirats

Der Beirat besteht aus **zwei bis zu fünf** Mitgliedern. Der erste Beirat wird von dem Stifter bestellt; danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger, und zwar jeweils für eine volle Amtszeit. Vor Ablauf der Amtszeit mehrerer Beiratsmitglieder wählt der Beirat deren Nachfolger im Amt und regelt die eventuell notwendige Stellenbesetzung.

Die Mitglieder des Beirats werden auf fünf Jahre gewählt. Die Amtszeiten sollen möglichst zu verschiedenen Zeitpunkten beginnen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Beirates

Der Beirat wacht nach dem Tode des Stifters oder nach seinem vorherigen Ausscheiden aus dem Vorstand über die Einhaltung des Stifterwillens. Nach der Erstbestellung des Vorstandes durch den Stifter bestellt er den Vorstand.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung, die Anstellung von Personal, die Honorierung der Organmitglieder sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Beirates.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird die Haftung des Beirats auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 11 Beschlussfassung

Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse, die den in § 2 niedergelegten Stiftungszweck ändern, und der Beschluss, über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder von Vorstand und Beirat.

Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Beschlüsse können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden insbesondere bei Verhinderung von Stiftungsorganen an der Teilnahme einer Versammlung

auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 12: Satzungsänderungen, Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung die Stiftung auflösen.

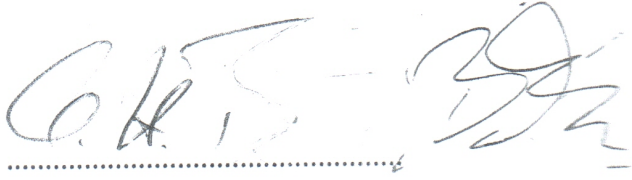
Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für die entsprechenden Beschlussfassungen des Vorstands sowie des Beirats genügt jeweils einfache Mehrheit.

Die Stiftung ist aufzulösen, sobald der Stiftungszweck erreicht ist.

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an bis zu drei andere gemeinnützige Einrichtungen oder Stiftungen, die sich primär mit Fragen der Gewaltfreiheit oder der Qualität der Umwelt befassen. Die Auswahl und Mittelverteilung soll mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Bürgermeister von Königsfeld, den Vorsteher der Brüdergemeine in Königsfeld und den örtlich in Königsfeld zuständigen evangelischen und katholischen Pfarrern erfolgen nach Einholung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Der Vorstand:

Darmstadt, 3/8/2015




Achim Becker, Vorsitzender

Königsfeld, 26.07.2015



Norbert Speelmanns

Kronberg, 1.08.2015



Dr. Alexander Haltmeier

Der Beirat stimmt der vom Vorstand beschlossenen geänderten Satzung zu:

Königsfeld, 26.07.2015



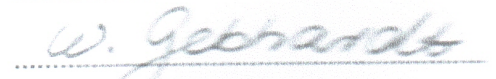
Dietrich Siebörger, Vorsitzender

Königsfeld, 26.07.2015



Mona Lenz


Königsfeld, 29.07.2015



Waltraut Gebhardt

Der Stifter der Stiftung „Gewaltfreies Leben“ stimmt der vorstehenden geänderten Satzung zu.

Königsfeld, 26. VII 2015



Dr. Roderich Graeff

**Vorstand und Stiftungsbeirat haben in der Sitzung vom
26.07.2015 die gekennzeichneten Änderungen in der
Stiftungssatzung beschlossen.**

**Die Neufassung der Satzung wird gemäß § 6 Satz 1 StiftG
genehmigt.**

Freiburg, den 17.08.2015



Karl-Max Schoderer
Karl-Max Schoderer